



Schloss Archiv, Schloss Schönstein, Urkunden, Urkunden 1001-1500. **Jahr 1557**

Nr.1268 Anton Erzbischof zu Köln, Kurfürst etc., bekundet Folgendes: Sein gestorbener Vorgänger Dietrich hatte Schloß und Amt Schönstein einer Verschreibung zufolge an Wilhelm von Nesselrode für 2550 Goldfl. verpfändet. **Schloß und Amt Schönstein kamen dann in die Verwaltung der von Lützeroth. Die Verschreibung dieserhalb gelangte an den gestorbenen Johann von Lützeroth und wurde durch seinen gestorbenen gleichnamigen Sohn und weiter durch des Letzeren Witwe Margarethe von Gymnich und die beiden gemeinsamen ehelichen Kinder beerbt.** Erzbischof Antons ebenfalls gestorbener Vorgänger Hermann sah sich dann veranlaßt, der Witwe und den ihren das Einlösungsrecht der Pfandschaft aufzukündigen und seinem Verwandten (vetter) Bernhard Grafen von Nassau zu gestatten, die Pfandsumme zu erlegen. Doch erhielt dieser keine Pfandurkunde. Nachdem Erzbischof Hermann von der Regierung zurückgetreten (abgestanden) war, verschrieb Erzbischof Adolf dem Bernhard Grafen von Nassau Schloß und Amt Schönstein für die erwähnte Summe. Sobald Bernhard gestorben war, ließ Erzbischof Adolf bei dessen Erben die Verpfändung aufkündigen und gestattete dem Dhaem Spies und dessen Frau Margarethe von Gymnich, die Einlösung vorzunehmen, die denn auch die Pfandsumme erlegten. Da Erzbischof Adolf jedoch starb, bevor Dhaem und seine Frau durch ihn sowie den Domdekan und das Domkapitel zu Köln wegen Schloß und Amt Schönstein hinreichend mit Urkunden versehen waren, beantragte Dhaem bei ihm, Erzbischof Anton, eine besiegelte Urkunde wegen der Pfandschaft, nachdem diese einmal bewilligt sei. In Anbetracht der durch Dhaem seinen Vorgängern und dem Erzstift geleisteten und jetzt zugesagten Dienste gestattet er, daß Dhaem und seine Frau, nachdem ihnen dies erlaubt wurde, die Pfandsumme anstelle seines Vorgängers und des Erzstifts erlegten und die Einlösung im Beisein der durch seinen Vorgänger und das Domkapitel hierzu Verordneten vornahmen. Er verschreibt ihnen daher im Einvernehmen mit dem Domkapitel Schloß und Amt Schönstein erblich als Pfand, sodaß Dhaem und seine Frau oder beider Erben Schloß und Amt Schönstein einschließlich Zubehör in gleicher Weise gebrauchen und nutzen können wie zuvor die von Nesselrode, von Lützeroth und Grafen von Nassau [gemäß Verpfändung an Bernhard Grafen von Nassau von 1549 Dezember 19], jedoch mit der Maßgabe, daß eine Einlösung des Pfandes zu Lebzeiten Dhaems und seines Sohnes Adolf unterbleibt. Da andererseits Haus Schönstein fast in allen Teilen (vast allenthalb) baufällig ist, hat Dhaem innerhalb von 2 Jahren im Einvernehmen mit ihm und dem Domkapitel an den notwendigsten Stellen 500 Tlr. gegen Rechenschaftspflicht zu verbauen. Was so erbaut ist und den bestehenden Bau hat er zu erhalten. Bei Ablösung darf die so verbaute Summe nicht berechnet werden. Sobald das Einlösungsrecht in Kraft getreten ist, hat gegebenenfalls die Kündigung jeweils ein halbes Jahr vor dem Tage St. Peter ad cathedram (Februar 22) beim Pförtner in Schönstein zu erfolgen. Die Pfandsumme ist ungeteilt in der Stadt Köln zu erstatten. Außerdem ist bei dieser Gelegenheit ein Entgelt in bar für nachweislich wieder beschaffte Güter zu gewähren, die zu Schloß und Amt Schönstein gehören und die versetzt oder entfremdet waren. Auch werden Dhaem und seine Frau, ihre Erben oder ihre Diener nicht für den Fall belangt, daß sie bei der Verwaltung des Amtes jemanden angreifen müssen und dabei jemand verwundet oder getötet wird.

- Sobald Erzbischof Anten gestorben ist, sind Dhaem und seine Frau oder beider Erben dem Domkapitel oder den hierzu verordneten Domkapitularen eidlich verpflichtet, bis die Pfandsumme unter den erwähnten Bedingungen erlegt ist.

Sondern Dhaem, seine Frau oder beider Erben sich von der katholischen Religion ab und schlagen sie sich zu einer anderen Religion, so tritt das Recht zur Einlösung der Pfandschaft mit der Pfandsumme und dem etwa zusätzlich notwendigen Entgelt in Kraft.

- Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel ad causas).

Laufzeit : 1557 Februar 22